



Besondere Anlage

zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Wahlen

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO, § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) Europawahlgesetz (EuWG) und Europawahlordnung (EuWO) Bundeswahlgesetz (BWG) und Bundeswahlordnung (BWO) Nieders. Landeswahlgesetz (NLWG) und Nieders. Landeswahlordnung (NLWO) Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) und Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Wahlen sind die Lebensgrundlage der Demokratie. Der freiheitlich demokratische Rechtsstaat lebt davon, dass die in regelmäßigen Abständen neugewählten Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes in freier Diskussion und Abstimmung die für das Leben in der Gemeinschaft notwendigen Entscheidungen erarbeiten:

- **Europawahl** - Das Europäische Parlament ist das einzige direkt gewählte Organ der Europäischen Union. Es wird alle 5 Jahre von den Wählerinnen und Wählern der Mitgliedstaaten der EU neu gewählt.
- **Bundestagswahl** - Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland und als maßgebliches Gesetzgebungsgremium ihr wichtigstes Organ. Er besteht aus Abgeordneten des deutschen Volkes, die auf vier Jahre gewählt werden.
- **Landtagswahl** - Als gewählte Vertretung des Volkes ist der Landtag das oberste Verfassungsorgan des Landes Niedersachsen. Er verabschiedet Landesgesetze, beschließt den Landeshaushalt und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Außerdem wirkt der Landtag an der Regierungsbildung mit und kontrolliert die Landesregierung. Er wird alle 5 Jahre neu gewählt.
- **Kommunalwahlen** - Alle fünf Jahre werden in Niedersachsen die Ratsfrauen und Ratsherren in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden, die Kreistagsabgeordneten und die Regionsabgeordneten sowie die Mitglieder der Stadtbezirksräte und Ortsräte für die kommunalen Vertretungen gewählt.

Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von wahlberechtigten Personen zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von wahlberechtigten Personen, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

Personenstammdaten

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und die dabei ausgeübte Funktion

ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)

Telefonnummern, E-Mail

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (z. B. Fristgründe für einen Wahleinspruch bzw. eine Wahlanfechtung) für die Durchführung künftiger Wahlen erforderlich ist. Der Speicherung Ihrer Daten für zukünftige Wahlen können Sie jederzeit widersprechen.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

- Zwecks Auszahlung der Wahlhelferentschädigung findet ein Datenaustausch mit der Kämmerei statt.
- Die Kontaktdaten werden zum Zwecke der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Wahlen an die weiteren Mitglieder des eingeteilten Wahlvorstandsgremiums weitergegeben.
- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Eine andere Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).